

Satzung der Stadt Hilden
vom ...
über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der
Erschließungsanlage
„Bruchhauser Weg - von Karnaper Straße bis Diesterwegstraße -“

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch, des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 8 Abs. 3 der Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 23.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung werden die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Bruchhauser Weg - Karnaper Straße bis Diesterwegstraße -“ wie folgt festgelegt:

Die Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt, wenn sie wie nachstehend beschrieben hergestellt ist und ansonsten den Merkmalen der § 8 Abs. 1 und 2 der Erschließungsbeitragssatzung entspricht.

1. Fahrbahn mit Unterbau und Decke aus Asphalt oder Pflaster; wechselseitige Parkflächen mit Unterbau und Decke aus Asphalt oder Pflaster; beidseitiger Gehweg mit Unterbau und Decke aus Platten/Pflaster mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn; Straßenbegleitgrün;
2. Entwässerungseinrichtungen betriebsfertig;
3. Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig.

§ 2

Für die Erhebung der Erschließungsbeiträge gelten im Übrigen die Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Hilden vom 07.11.1988 in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Hilden vom 14.12.2006 über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Bruchhauser Weg - Karnaper Straße bis Diesterwegstraße -“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den ...

Günter Scheib
Bürgermeister